

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, Friedrich Ostendorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20872 –**

Die Fleischindustrie vor und während der Corona-Pandemie – Werkverträge, Arbeitsschutz und Kontrollen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit vielen Jahren sind die katastrophalen Arbeitsbedingungen in vielen Schlachthöfen bekannt. Ein großer Teil der Beschäftigten in der Fleischindustrie stammt aus Mittel- und Osteuropa. Nach Schätzungen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) arbeiten bis zu zwei Drittel der Beschäftigten bei Subunternehmen oder sind dort als Leiharbeitskräfte angestellt, und diese Subunternehmen machen dann per Werkverträge die originäre Arbeit der Schlachthöfe. Über Jahre hinweg wurde von den Schlachthöfen ein Geflecht von Subunternehmen entwickelt, das durch Intransparenz und schlechte Arbeitsbedingungen gekennzeichnet ist. Die Schlachtbranche lagert über diese Werkvertragskonstruktionen ihre Kernbereiche wie das Schlachten und Zerlegen aus. So stehlen sich die Betreiber der Schlachthöfe beim Arbeitsschutz, aber auch bei der Entlohnung, aus der Verantwortung (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB, Faire Mobilität: zur Situation in der deutschen Fleischindustrie, 2016).

Jetzt in den Zeiten der Corona-Pandemie werden die Schlachthöfe zu Hotspots. Die Corona-Ausbrüche bei Unternehmen wie Westfleisch und zuletzt bei der Firma Tönnies im Kreis Gütersloh sowie das diesbezügliche Krisenmanagement machen mit aller Deutlichkeit sichtbar, welche Konsequenzen die Subunternehmerketten für die Beschäftigten haben und wenn in der Folge niemand Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz übernimmt. Die Corona-Krise legt wie ein Brennglas die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen im System der Fleischindustrie offen und zeigt, dass die Beschäftigten systematisch ausgebeutet und ihre Rechte als Arbeitnehmende missachtet werden.

Die Arbeitsbedingungen in dieser Branche sind nach übereinstimmenden Berichten der Gewerkschaft NGG, des DGB-Projekts Faire Mobilität und nach journalistischen Recherchen extrem. Gearbeitet werden häufig bis zu 14 Stunden am Tag, sechs Tage die Woche und dies bei hohem Produktionstempo. Die Beschäftigten erhalten einen niedrigen Lohn und werden darüber hinaus häufig durch Manipulationen bei der Arbeitszeit, nichtbezahlte Überstunden

oder hohe Gebühren für das benötigte Arbeitsmaterial um ihren Lohn geprellt. Die Beschäftigten sind zudem meist in schlechten Unterkünften mit mangelhaften Sanitäreinrichtungen, Koch- und Waschmöglichkeiten untergebracht. Sie leben auf engstem Raum und müssen dann häufig für die überbelegten Wohnungen auch noch überhöhten Mieten zahlen. Aufgrund sprachlicher Barrieren und unzureichender Informationen kennen viele Beschäftigte ihre Rechte nicht. Auch das wird systematisch ausgenutzt (WDR.de: Hotspot Fleischindustrie: Bei Krankmeldung droht Kündigung, 13. Mai 2020; Tagesspiegel: Was Insider über die Ausbeutung in der Fleischindustrie verraten, 19. Mai 2020).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft wird hauptsächlich von drei Akteuren geprüft.

1. Zuständig für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften sind zunächst die Länder, die das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 des Grundgesetzes). Sie regeln daher sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes).
2. Die zuständigen Landesbehörden wirken zudem mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie zusammen (§ 21 Absatz 3 ArbSchG). In der Fleischwirtschaft überwacht die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) als Unfallversicherungsträgerin somit ebenfalls die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Defizite beanstanden und ahnden.
3. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und somit u. a. für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Arbeitgeber nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständig.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Aufsicht über Mietwohnungen und Beherbergungsstätten ebenfalls den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Wohnungsaufsicht bzw. den Gesundheits- und Ordnungsämtern obliegt.

Aus den o. g. Zuständigkeiten ergibt sich, dass der Bund zwar aufgrund der Tätigkeit der FKS über Daten zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften verfügt, ihm aber keine eigenen Daten aus Aufsichtstätigkeiten im Arbeitsschutzbereich vorliegen. Auch aus der Aufsicht über Mietwohnungen und Beherbergungsstätten liegen dem Bund keine eigenen Erkenntnisse vor.

Im Folgenden wird daher im Hinblick auf den Arbeitsschutz auf Erkenntnisse der Länder sowie der BGN abgestellt. Im Hinblick auf Erkenntnisse zur staatlichen Arbeitsschutzaufsicht hat die Bundesregierung den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) um Antwortbeiträge zu den Fragen 11, 13 und 15 gebeten. Diese Fragen haben die Arbeitsschutzsituation in den Betrieben Tönnies, Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof zum Gegenstand.

Zur Beantwortung sei, so der LASI, recherchiert worden, in welchen Ländern die genannten Konzerne Niederlassungen bzw. Filialen hätten. Relevant seien dabei die Produktionsstandorte, in denen Schlachtung und Fleischzerlegung durchgeführt werden. Reine Verwaltungs- oder Logistikstandorte seien nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der regionalen Verteilung ergebe sich das folgende Bild:

- Der Hauptsitz der Firma Tönnies liege in NW, weitere Filialen gebe es nach LASI-Recherchen in BY, NI, ST und SH.
- Der Hauptsitz der Firma Westfleisch liege ebenfalls in NW.
- Der Hauptsitz der Firma Rothkötter liege in NI, eine Filiale in MV.
- Der Hauptsitz der Firma Wiesenhof liege in NI, Filialen befänden sich in ST, NW, BY und SN.
- Die Firma Vion habe Produktionsstandorte in NW, NI, SH, TH, BB, BW und BY.

Tochterunternehmen, die aufgrund ihres Namens nicht unbedingt als dem Konzern zugehörig erkannt werden könnten, seien in den Antworten der Länder ebenfalls berücksichtigt worden.

Bei der Beantwortung der Fragen sei zu berücksichtigen, dass es sich bei den Angaben zur Überwachung bestimmter Unternehmen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen handle, die insbesondere Lieferanten, Wettbewerbern und Kunden gegenüber Informationen über Betriebsinterna liefern könnten. Daten dieser Art, die der Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden seien, dürften gemäß § 23 Absatz 2 ArbSchG nur in den eng definierten Grenzen den zuständigen Behörden offenbart werden. Daher habe der LASI z. T. vorliegende Angaben so verallgemeinert, dass keine konkreten Rückschlüsse auf einzelne Standorte oder Firmen möglich seien.

Zusätzlich sind bei der Interpretation der Informationen des LASI folgende allgemeinen Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Prüfungen in den Ländern dauern zum Teil noch an, sodass keine abschließenden Aussagen zu Prüfungen und ihren Ergebnissen möglich sind.
- Die Daten stellen keine Vollerhebung über die Bundesländer dar und geben nur einen teilweisen Überblick über die Situation in der Fleischindustrie.
- Die Angaben sind nicht zwischen den Bundesländern vergleichbar. Die Vergleichbarkeit ist einerseits nicht möglich, da die Art der Überwachung über die Länder nicht einheitlich ist. Andererseits sind Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in sehr unterschiedlichem Maß in den Bundesländern vertreten. In einigen Bundesländern sind große Industriebetriebe zu finden, in anderen Bundesländern sind eher Handwerksbetriebe tätig. Auch bei der Wirtschaftszweiguordnung kann es zu Unschärfen kommen.

1. Wie viele Beschäftigte arbeiteten in den Jahren 2014 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahresdurchschnitt in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“, und wie viele der Beschäftigten waren
 - a) direkt sozialversicherungspflichtig bei den Schlachthöfen angestellt;
 - b) Leiharbeitskräfte;
 - c) Werkvertragsbeschäftigte von Subunternehmen mit Sitz in Deutschland und
 - d) von ausländischen Subunternehmen entsandt?

Es wird auf die folgenden Drucksachen verwiesen:

- Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17679,
 - Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6323,
 - Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21182.
2. Wie viele Betriebe gab es in den Jahren 2014 bis 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ insgesamt?
- a) Wie viel Prozent dieser Betriebe arbeiten vorwiegend mit eigenem Personal?
 - b) Wie viel Prozent dieser Betriebe ließen mehr als 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent der in ihren Betrieben geleisteten Arbeitsstunden durch Arbeitskräfte von Subunternehmen (bitte vergleichsweise den entsprechenden Anteil über alle Wirtschaftszweige)?
 - c) Wie viel Prozent dieser Betriebe sind als Subunternehmen mit eigenen Beschäftigten auf Werk- oder Dienstvertragsbasis in anderen Unternehmen tätig?
 - d) Wie viele Betriebe mit Sitz im EU-Ausland waren für Betriebe mit Sitz in Deutschland tätig?

Die Fragen 2 bis 2d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6323 wird verwiesen.

Tabelle 1 enthält die Anzahl der Betriebsstätten im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Hinsichtlich erläuternder Hinweise zu Tabelle 1 und hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 2a bis 2d sei auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/6323 verwiesen.

Tabelle 1: Betriebsstätten insgesamt und im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“

Stichtage	WZ 2008	Betriebsstätten
30. September 2014	Insgesamt	2.143.529
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	9.059
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	838
	1012 Schlachten von Geflügel	86
	1013 Fleischverarbeitung	8.135
30. September 2015	Insgesamt	2.157.714
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	8.855
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	827
	1012 Schlachten von Geflügel	87
	1013 Fleischverarbeitung	7.941

Stichtage	WZ 2008	Betriebsstätten
30. September 2016	Insgesamt	2.167.996
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	8.606
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	832
	1012 Schlachten von Geflügel	82
	1013 Fleischverarbeitung	7.692
30. September 2017	Insgesamt	2.179.100
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	8.331
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	809
	1012 Schlachten von Geflügel	82
	1013 Fleischverarbeitung	7.440
30. September 2018	Insgesamt	2.182.410
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	8.050
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	760
	1012 Schlachten von Geflügel	85
	1013 Fleischverarbeitung	7.205
30. September 2019	Insgesamt	2.187.072
	101 Schlachten und Fleischverarbeitung	7.755
	1011 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	735
	1012 Schlachten von Geflügel	87
	1013 Fleischverarbeitung	6.933

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2020.

3. An wie viele Subunternehmen hat die Firma Tönnies nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Werkverträge im Bereich Schlachten und Zerlegen vergeben,
- a) wie viele Beschäftigte umfassen jeweils diese Werkverträge, und

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

- b) wer trägt die Verantwortung für die Unterkünfte, die für die Beschäftigten dieser Subunternehmen benötigt werden
(bitte differenziert nach dem Standort im Kreis Gütersloh bzw. nach den anderen Standorten)?

Im Allgemeinen trägt die Verantwortung für die Unterkünfte

- a) im Falle einer Vermietung der jeweilige Vermieter/die jeweilige Vermieterin, wobei auch den Mieterinnen und Mietern Sorgfaltspflichten in Bezug auf Reinigung und Sicherstellung einer ausreichenden Hygiene obliegen, sofern mietvertraglich nichts anderes bestimmt ist,
- b) im Falle von Beherbergungsstätten die Betreiberin/der Betreiber der Beherbergungsstätte,
- c) bei Unterkünften, die der Arbeitgeber auf dem Betriebsgelände für seine Beschäftigten zur Verfügung stellt, der jeweilige Arbeitgeber.

Bezüglich differenzierter Angaben für den Kreis Gütersloh wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittlichen Brutto-Stundenlöhne in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ für
- direkt sozialversicherungspflichtig Beschäftigte;
 - Leiharbeitskräfte;
 - Werkvertragsbeschäftigte von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und
 - Beschäftigte, die von ausländischen Subunternehmen entsendet werden
- (bitte jeweils differenziert nach Leistungsgruppen)?

Daten zu den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ der WZ 2008 für das Jahr 2019 in Deutschland können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden (Frage 4a). Zu den durchschnittlichen Brutto-Stundenlöhnen von Leiharbeitskräften (Frage 4b), von Werkvertragsbeschäftigten (Frage 4c) und von Beschäftigten, die von ausländischen Subunternehmen entsendet werden (Frage 4d), in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Tabelle 2: Durchschnittliche Bruttoverdienste und Arbeitszeiten im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ 2019

Durchschnittliche Bruttoverdienste und Arbeitszeiten im Wirtschaftszweig C101 Schlachten und Fleischverarbeitung im Jahr 2019 in Deutschland

Leistungsgruppe	Personen (in %)	Bezahlte Wochenarbeitszeit (in Stunden)	Bruttostundenverdienst (in Euro)	
			insgesamt	ohne Sonderzahlungen
Vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer				
Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer				
Insgesamt	70,4	40,0	(16,36)	(15,78)
1	5,1	40,0	(42,32)	(39,49)
2	9,9	39,9	(20,70)	(19,91)
3	43,0	40,0	15,12	14,68
4	22,4	40,1	13,62	13,22
5	19,5	40,2	13,24	12,85
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer				
Insgesamt	17,4	26,9	(12,11)	11,85
1	1,2	(22,1)	(29,04)	(28,49)
2	3,4	25,6	(18,06)	(17,42)
3	69,6	27,5	(11,85)	(11,60)
4	17,8	25,8	11,31	11,09
5	8,1	25,6	11,70	11,42
Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (nur Bruttomonatsverdienste)				
Insgesamt	12,2	-	-	-

- = nichts vorhanden

() = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Leistungsgruppe 1 "Arbeitnehmer in leitender Stellung"

Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte"

Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte"

Leistungsgruppe 4 "Angelernte Arbeitnehmer"

Leistungsgruppe 5 "Ungelernte Arbeitnehmer"

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Verdiensterhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

5. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 und seit März 2020 in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ durchgeführt, und wie viele davon beispielhaft bei den Firmen Tönnies (bitte differenziert nach dem Standort im Kreis Gütersloh bzw. den anderen Standorten), Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof)?
6. Wie viele Verstöße wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der FKS jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 und seit März 2020 in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ festgestellt, und wie viele davon beispielhaft bei den Firmen Tönnies (bitte differenziert nach dem Standort im Kreis Gütersloh bzw. den anderen Standorten), Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof)?
7. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Bußgelder, Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen von der FKS jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 und seit März 2020 in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ verhängt, und wie viele davon beispielhaft bei den Firmen Tönnies (bitte differenziert nach dem Standort im Kreis Gütersloh bzw. den anderen Standorten), Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof)?
8. Wie viele der Subunternehmen der Firma Tönnies wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2016 bis 2019 und seit März 2020 durch die FKS geprüft?
 - a) Wurden die Subunternehmen auf dem Betriebsgelände von Tönnies geprüft?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wie viele Verstöße wurden insgesamt bei den Subunternehmen von Tönnies jeweils festgestellt?
 - c) In welcher Höhe wurden jeweils Bußgelder, Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen verhängt?

Die Fragen 5 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung der FKS bezieht sich auf die Branche „Fleischwirtschaft“ im Sinne von § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Erfasst werden dort alle Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, der Großhandel und der Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren. Eine statistische Differenzierung in Unterbranchen ist dabei nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Anzahl der in den Jahren 2014 bis 2019 von der FKS in der Fleischwirtschaft durchgeführten Arbeitgeberprüfungen, eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage 16 des Abgeordneten Markus Herbrand auf Bundestagsdrucksache 19/21117 verwiesen.

Hinsichtlich der in Verfahren der FKS verhängten Freiheits- und Geldstrafen, der festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder sowie der Einziehungs- und Verfallbeträge in den Jahren 2014 bis 2018 in der Fleischwirtschaft wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/12726 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 der Abgeordneten Jutta Krellmann auf Bundestagsdrucksache 19/13254 verwiesen. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2019 sind in der Antwort der Bundesregierung

zu den Fragen 6c und 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 enthalten.

In den Monaten März bis Juni 2020 hat die FKS in der Fleischwirtschaft 201 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Bundesweite Ergebnisse zu eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren, festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Einziehungsbeträgen sowie zu verhängten Geld- und Freiheitsstrafen liegen für den o. g. Zeitraum in der Arbeitsstatistik der FKS noch nicht abschließend vor.

Der Beantwortung der Fragen zu einzelnen Unternehmen steht das Sozialgeheimnis entgegen, da mit einer entsprechenden Auskunft eine Offenlegung von Informationen verbunden wäre, welche dem Sozialdatenschutz unterliegen und somit einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten.

9. Werden die Kontrollen der FKS im Inneren des Tönnies-Schlachthofs, also nach den Hygieneschleusen, durchgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfbediensteten der FKS entscheiden im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über die konkrete Art der Durchführung von Prüfungen vor Ort. Dabei werden die Prüfungen der FKS unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienebestimmungen durchgeführt.

10. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die FKS aktuell in Zeiten von Corona aufgrund des Gesundheitsschutzes für die eigenen Beamtinnen und Beamten den Außendienst reduziert hat und nach Selbstauskunft und Aktenlage geprüft wird?

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Um die Arbeitsfähigkeit auch bei anhaltender Pandemie-Lage sicherstellen zu können, wurden Personalreserven gebildet, z. B. durch Schichtdienste. Die Hauptzollämter haben persönliche Schutzausstattung (insbesondere Atemschutzmasken der Kategorie FFP2 und FFP3, Mund-Nasen-Schutz, Einmalschutzhandschuhe) sowie Desinfektionsmittel erhalten. Innerhalb der Zollverwaltung wurden „priorisierte Bereiche“ festgelegt, deren Arbeitsfähigkeit auch bei einem Fortschreiten der Covid-19-Pandemie vorrangig aufrechtzuerhalten sind. Eine Priorisierung für den Bereich der FKS erfolgte für repressive Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde und insbesondere für die Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität. Die FKS führte unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen gleichwohl weiterhin risikoorientierte Außenprüfungen durch. Geschäftsunterlagenprüfungen wurden durch die FKS verstärkt an Amtsstelle, d. h. nicht in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers oder Dritten, durchgeführt. Die Ermittlungs- und Ahndungstätigkeiten wurden unvermindert fortgeführt. Um den besonderen präventiven Charakter einer hohen Anzahl an Prüfungen in bestimmten Branchen zu erhalten, der bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ein wichtiges Instrument insbesondere zur Senkung gesellschaftlicher Akzeptanz von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung darstellt, werden durch die FKS auch in diesem Jahr weiterhin bundesweite und regionale Schwerpunktprüfungen mit einem erhöhten Personaleinsatz durchgeführt.

11. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 3 Absatz 2 der Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit Beginn der Corona-Epidemie durch die Unternehmen Tönnies, Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof aktualisiert worden?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Nach Auskunft der BGN haben deren Aufsichtspersonen alle relevanten Betriebe der Fleischwirtschaft kontaktiert. Von allen betroffenen Mitgliedsunternehmen der Fleischgewinnung und -verarbeitung liegen ihr die aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen bzw. die vorgenommenen Anpassungen der Maßnahmen zum Arbeitsschutz bezüglich des Arbeitsschutzstandards vor. Zu einzelnen Unternehmen könne die BGN aus Gründen des Datenschutzes keine Auskünfte erteilen.

Der von der Bundesregierung um Stellungnahme gebetene LASI hat folgende Stellungnahmen der Länder weitergeleitet:

TH: Die Gefährdungsbeurteilungen der beiden Standorte seien aktuell gewesen und hätten die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlichen Aspekte berücksichtigt.

MV: Ein Standort falle unter die Fragestellung. Die Gefährdungsbeurteilung sei im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus aktualisiert worden.

BW: Der (eine) Betrieb habe die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG entsprechend der neuen Gefährdungslage durch das SARS-CoV-2-Virus angepasst. Die entsprechenden Unterlagen seien in dieser Zeit entsprechend den veränderten Anforderungen fortgeschrieben worden und lägen der Überwachungsbehörde (aktueller Stand: 26. Juni 2020) vor.

SH: Für die angefragten Betreiber bzw. Tochterunternehmen, die in der Zuständigkeit der Überwachung liegen, ließen sich folgende Aussagen treffen: Die Überprüfungen der Gefährdungsbeurteilungen u. a. in Bezug auf die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS hätten im Laufe der Pandemie stattgefunden.

NI: Von den Standorten der genannten fünf Unternehmen befänden sich 18 in Niedersachsen; davon vier Futtermittelwerke, in denen keine Schlachtungen durchgeführt würden und die deshalb in der weiteren Zusammenstellung nicht berücksichtigt würden. Von den verbleibenden 14 Standorten würden von der niedersächsischen Gewerbeaufsicht seit März 2020 zwölf Standorte kontrolliert (Stand 13. Juli 2020). Zu diesem Zeitpunkt lägen in allen zwölf kontrollierten Standorten aktualisierte Gefährdungsbeurteilungen vor. In drei von diesen zwölf Betrieben lägen Gefährdungsbeurteilungen zu Beginn der Pandemie nicht oder nicht vollständig vor, in einem Betrieb lasse sich das rückwirkend nicht sicher nachvollziehen.

SN: Die Gefährdungsbeurteilung sei aktualisiert worden und es seien weitere Maßnahmen gemäß des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards ergriffen worden.

BY: Die Firmen Tönnies, Vion und Wiesenhof hätten Standorte oder Tochterfirmen in Bayern. Die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter besichtigten die Betriebe primär reaktiv z. B. aufgrund von Beschwerden, Unfällen oder vergleichbaren Vorgängen. Bei arbeitsschutzrechtlichen Besichtigungen werde grundsätzlich eine behördliche Systemkontrolle durchgeführt. Hierbei würden die vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen bzw. die Dokumentation von deren Ergebnis sowie hinsichtlich der vom Arbeitgeber festge-

legten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis aus ihrer Überprüfung stichprobenartig auf Plausibilität überprüft und die Umsetzung im Betrieb kontrolliert. Dabei festgestellte Mängel würden durch geeignetes Verwaltungshandeln abgestellt. Firmen- und standortbezogene Angaben könnten auf Grund der Geheimhaltungspflicht nach § 23 Absatz 2 ArbSchG nicht gemacht werden.

NW: Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes habe seit Mai 2020 alle Produktionsstätten der nordrhein-westfälischen Schlacht- und Fleischindustrie auf die Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards überprüft. Dabei sei auch die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG im Hinblick auf die Berücksichtigung der neuen Gefährdungen durch das Coronavirus mit überprüft worden.

BB: Im Land Brandenburg seien von den genannten Unternehmen nur zwei Niederlassungen ansässig, von denen ein Betrieb aktuell überprüft worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass er im Rahmen einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung die wesentlichen Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 festgelegt und umgesetzt habe.

12. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (herausgegeben am 16. April 2020 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und die daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen und Schutzziele gemäß Pandemieplan der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ und konkret auch bei der Firma Tönnies angewendet worden?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die BGN hat den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard branchenspezifisch konkretisiert und im Rahmen ihrer Kontroll- und Beratungstätigkeit eingesetzt. Zudem hat die BGN mitgeteilt, dass das Vorlegen eines Pandemieplans Bestandteil ihrer Überprüfungen der Gefährdungsbeurteilungen sei. Auskünfte zu einzelnen Unternehmen könne die BGN aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilen.

13. Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitsschutzsituation des betroffenen Tönnies-Betriebs im Kreis Gütersloh, alle anderen Tönnies-Standorte und alle Betriebe im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in den Jahren 2014 bis 2019 und seit März 2020 durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden oder durch die zuständige Berufsgenossenschaft kontrolliert, und in wie vielen Fällen wurden bei diesen Kontrollen Verstöße und arbeitsschutzrechtliche Probleme aufgedeckt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Daten der BGN wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21182 verwiesen.

Zudem ist Angaben der BGN zufolge die durchschnittliche Zahl der Arbeitsunfälle je 1.000 Beschäftigten in der Fleischwirtschaft 65 Prozent höher als im Durchschnitt über die anderen Branchen dieser Berufsgenossenschaft. Bezogen auf die Werkvertragsunternehmen in der Fleischwirtschaft sind die Unfall-

zahlen je 1.000 Beschäftigten fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller bei der BGN versicherten Branchen.

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen. Der LASI beantwortet die Frage wie folgt:

TH: In Bezug auf die angesprochenen Betriebe:

2014 bis 2019 eine Kontrolle, ein Verstoß festgestellt

seit März 2020: zwei Kontrollen, keine Verstöße festgestellt.

Daten zur gesamten Branche in Thüringen enthält Tabelle 3.

Tabelle 3: Kontrollen und Verstöße im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in Thüringen, insgesamt

Jahr der Kontrolle/Besichtigung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (1.3.- 9.7.)
Anzahl Kontrollen	44	33	51	22	21	20	27
Davon mit Verstößen	44	33	51	22	21	20	22
Verstöße, aufgeteilt auf verschiedene Rechtsgebiete	77	55	91	38	36	34	27

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelierten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

MV:

Tabelle 4 enthält die Auswertungen für Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018 und 2019.

Tabelle 4: Anzahl der besichtigten Fleischbetriebe (2018 und 2019) und verhängte Sanktionen, MV

	2018	2019
Anzahl der Betriebsbesichtigungen	8	15
Mängel	2	29
Verwarnungen	1	0
Bußgelder	3 (SiS)	0
Strafanzeigen	0	0

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelierten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Für den Zeitraum ab März 2020 seien 13 Fleischbetriebe kontrolliert worden. In drei Betrieben seien geringe Mängel/ Verstöße, in vier Unternehmen mittlere Mängel/Verstöße festgestellt worden.

BW: Der Betrieb falle unter die europäische Richtlinie über Industrieemissionen und sei entsprechend dem Überwachungsprogramm des Landes Baden-Württemberg in die Risikostufe 3 eingeordnet worden. Entsprechend führe die zuständige Arbeits- und Immissionsschutzbehörde alle drei Jahre eine turnusmäßige Vor-Ort-Besichtigung des Betriebs durch, bei der auch arbeitsschutzrelevante Themen im Blickfeld seien.

Des Weiteren habe am 29. Juni 2018 eine umfassende Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation des Betriebs im Rahmen einer Systemkontrolle stattgefunden. Relevante Mängel bzw. Abweichungen von den im Arbeitsschutz einschlägigen Regelwerken hätten nicht festgestellt werden können.

SH: Die Auswertung in Tabelle 5 umfasse die 15 größten Betriebe aus dem Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“. Hier arbeiten ca. 90 Prozent der Beschäftigten dieses Wirtschaftszweiges.

Tabelle 5: Kontrollen und Verstöße in den 15 größten Betriebe des Wirtschaftszweiges „Schlachten und Fleischverarbeitung“, Schleswig-Holstein

	2014 – 2019		01. März 2020 bis 09. Juli 2020	
	Kontrollen	Verstöße	Kontrollen	Verstöße
Summe der Kontrollen und Verstöße in den 15 größten Betriebe	49	78	26	140

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelieferten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

NI: Die in den Jahren 2014-2020 im durchgeführten Besichtigungen im Wirtschaftsbereich „Schlachten und Fleischverarbeitung“ (NACE 10.1) und die dabei festgestellte Mängelanzahl ließen sich der folgenden Tabelle 6 entnehmen (Stand: 13. Juli 2020):

Tabelle 6: Besichtigungen und festgestellte Verstöße im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“, Niedersachsen

	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Verstöße
2014	743	639
2015	566	562
2016	558	475
2017	553	537
2018	306	288
2019	453	477
2020	128	115
Summe	3307	3093

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelieferten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

SN: Das Unternehmen sei siebenmal kontrolliert worden, dabei sei einmal eine Verwarnung aufgrund einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit ausgesprochen worden.

BY: Eine Auswertung der geforderten Besichtigungszahlen für Bayern könne nur für die Leitbranche „Nahrung und Genuss“/den Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ erfolgen (siehe Tabelle 7). Eine weitere Unterscheidung innerhalb der Leitbranche/des Wirtschaftszweiges sei nicht möglich.

Die bei den Kontrollen festgestellten Beanstandungen könnten den Jahresberichten der Bayerische Gewerbeaufsicht entnommen werden. Je nach betroffenem Rechtsgebiet könnten mehrere Beanstandungen pro Besichtigung vorliegen. Die Differenzierung zu den festgestellten Mängeln und den tatsächlich eingeleiteten Maßnahmen sei durch die Schwere der Mängel zu begründen. Bei geringfügigen Mängeln sei zum Teil nur ein erhöhter Beratungsaufwand oder eine mündliche Anordnung geboten. Die Angaben zu Verwarnungen/Bußgeldern/Strafanzeigen ließen untereinander ebenfalls keine weitere Differenzierung zu.

Tabelle 7: Kontrollen, festgestellte Verstöße und verhängte Sanktionen in Leitbranche „Nahrung und Genuss“/den Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln; Bayern

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kontrollen	323	939	1014	1442	823	842
Verstöße	2.386	2.911	3.844	3.475	2.093	2.602
Anordnungen	34	53	45	23	21	19
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	48	82	105	72	104	87

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelierten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

NW: Im Zeitraum August 2019 bis zum Mai 2020 habe die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW sieben Betriebsprüfungen des Schlacht- und Fleischproduktionsbetriebes der Tönnies-Unternehmensgruppe im Kreis Gütersloh durchgeführt.

Seit Mai 2020 werde der Schlacht- und Fleischproduktionsbetrieb der Tönnies-Unternehmensgruppe im Kreis Gütersloh ständig durch die Arbeitsschutzverwaltung NRW überprüft.

BB: Wie in der Antwort zu Frage 11 erläutert, sei in BB nur ein Betrieb kontrolliert worden. Am dortigen Standort sei 2015 eine anlassbezogene Besichtigung und 2018 eine regelmäßige Systembesichtigung durchgeführt. Bei diesen Besichtigungen seien keine Mängel festgestellt worden. Die Gefährdungsbeurteilung sei 2020 aktualisiert. Tabelle 8 enthält die Zahl der Besichtigungen und Mängel für alle im Arbeitsstättenkataster und im Informationssystem für den Arbeitsschutz aufgeführten 257 Betriebe der Wirtschaftsklasse.

Tabelle 8: Besichtigungen und Mängel für alle im Arbeitsstättenkataster und im Informationssystem für den Arbeitsschutz aufgeführten 257 Betriebe der Wirtschaftsklasse 10.1, Brandenburg

	Anzahl Besichtigungen	Mängel (in allen Sachgebieten des Arbeitsschutzes)
2014	43	96
2015	132	393
2016	36	88
2017	29	61
2018	12	22
2019	13	80
2020	16	28

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelierten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

ST: In den fleischverarbeitenden Betrieben (Betriebsstätten des Wirtschaftszweigs 10.1 – Schlachten und Fleischverarbeitung) gebe es seit 2015 insgesamt 135 Kontrollen und Beratungen der Arbeitsschutzverwaltung. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 seien 18 Kontrollen durchgeführt worden (siehe Tabelle 9). Weitergehende Daten seien aufgrund der Kürze der Zeit nicht verfügbar.

Tabelle 9: Kontrollen und Beratungen der Arbeitsschutzverwaltung in Betriebsstätten der Wirtschaftsklasse 10.1; Sachsen-Anhalt

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Betriebsrevisionen	31	23	24	14	25	18	135

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelieferten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass Tönnies fahrlässig bzw. absichtlich gegen berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften (DGUV, Vorschrift 1, Kapitel 2) sowie gegen das Arbeitsschutzrecht (§§ 5, 8 ArbSchG) verstoßen hat, und wurden hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungen eingeleitet?

Im Hinblick auf die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die BGN hat mitgeteilt, dass zu einzelnen Unternehmen aus Gründen des Datenschutzes keine Auskünfte erteilt werden können.

15. Wurde seit März 2020 der Infektionsschutz und der besondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutz im betroffenen Tönnies-Betrieb im Kreis Gütersloh, in allen anderen Tönnies-Standorten, bei den Firmen Westfleisch, Vion, Rothkötter und Wiesenhof überprüft?

Wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die BGN hat mitgeteilt, dass Unternehmensstandorte mit COVID-19-Infektionsfällen einer besonders intensiven Überprüfung durch die Aufsichtspersonen der BGN unterlägen. Auskünfte zu einzelnen Unternehmen wurden seitens der BGN aus Gründen des Datenschutzes nicht gegeben.

Zur Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf Arbeitsschutzverwaltungen der Länder wurde der LASI um Zulieferung gebeten. Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird daher verwiesen. Der LASI beantwortet die Frage wie folgt:

TH: In den beiden betroffenen Standorten seien Infektionsschutz und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard kontrolliert worden.

MV: Überprüfungen seit März 2020: Eine weitere Überprüfung bzgl. der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sowie des Infektionsschutzes vor Ort sei für die 30. Kalenderwoche geplant gewesen. Die Ergebnisse lägen noch nicht vor. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Firma nicht um einen Zerlegebetrieb handle und das Unternehmen weder durch Beschwerden noch Unfälle auffällig sei. Im Rahmen eines Genehmi-

gungsverfahrens habe 2019 eine umfassende Betriebsbesichtigung stattgefunden.

BW: Das Regierungspräsidium Stuttgart habe als zuständige Arbeitsschutzbehörde am 08. Juli 2020 die Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Verordnung und der dazugehörigen Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen überprüft. Bei der Begehung seien sowohl das örtliche Gesundheitsamt als auch eine staatliche Gewerbeärztin des Landesgesundheitsamts beteiligt gewesen. Relevante Mängel bzw. Abweichungen von den im Arbeitsschutz einschlägigen Regelwerken hätten nicht festgestellt werden können.

SH: Schleswig-Holstein habe seit März 2020 Anforderungen an den Infektions- und Arbeitsschutz auf Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in den örtlich zuständigen vier Standorten mehrfach überprüft. Die Überprüfungen dauerten aktuell noch an.

NI: Von den unter Frage 11 für Niedersachsen aufgeführten zwölf Standorten der genannten Unternehmen, die von der Gewerbeaufsicht kontrolliert worden seien, seien alle zwölf nach Veröffentlichung des SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandards auf die entsprechende Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung überprüft worden. In sechs von diesen zwölf Fällen habe die Überprüfung auch eine Kontrolle vor-Ort (Stand 13. Juli 2020) umfasst.

SN: Die Firma sei von der Arbeitsschutzbehörde am 4. Juni 2020 überprüft worden.

BY: Um die Situation im Hinblick auf das Pandemie-Geschehen in Bayern zu eruieren, seien bereits im Mai 2020 behördlicherseits Reihentestungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 51 großen bayerischen Schlachtbetrieben veranlasst worden. Dabei seien insgesamt 6.407 Personen auf SARS-CoV-2 getestet worden, von diesen seien 110 Personen positiv bezüglich des Nachweises von SARS-CoV-2 gewesen:

- In einem der Betriebe seien aufgrund eines Ausbruchsgeschehens 100 von 1.065 Personen (9,4 Prozent) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden.
- In den übrigen 50 Betrieben seien 5.342 Personen getestet worden, davon 10 Personen (0,19 Prozent) mit SARS-CoV-2 positivem Ergebnis.

Unter den 51 überprüften großen bayerischen Schlachthöfen hätten sich auch die bayerischen Tönnies-, Vion- und Wiesenhof-Standorte befunden, an denen Schlachtung und Zerlegung sowie im Falle der Fa. Vion auch Fleischverarbeitung stattfänden. Aufgrund der hohen Positivraten von SARS-CoV-2 bei Beschäftigten in fleischverarbeitenden Betrieben im Bundesgebiet würden in Bayern die Reihentestungen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeführt, allerdings sei der Fokus der Reihentestungen aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse verlagert worden. Es würden im Rahmen des Untersuchungsprogramms die Belegschaften von großen bayerischen Schlacht-, Zerlege- und Fleischverarbeitungsbetrieben getestet. Von den 51 großen bayerischen Schlachthöfen sei das Personal bereits ab Mitte Mai 2020 umfassend getestet worden. Es seien risikoorientiert neun Betriebe für eine erneute Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf SARS-CoV-2 ausgewählt worden, um die im Mai ermittelten Ergebnisse zu verifizieren. Unter diesen neun ausgewählten Schlachtbetrieben befänden sich wiederum Betriebe, die einem der oben genannten Konzerne zugeordnet werden könnten. Diese neuerlichen Reihentestungen würden explizit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in systemrelevanten Betriebszweigen und zur Prävention größerer Ausbruchsgeschehen durchgeführt, sollten aber auch mögliche Schwachpunkte aufzeigen, die eine Übertragung von SARS-CoV-2 begünstigten.

NW: Die Arbeitsschutzverwaltung habe seit Mai 2020 alle Produktionsstätten der nordrhein-westfälischen Schlacht- und Fleischindustrie auf die Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung sei die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG im Hinblick auf die Berücksichtigung der neuen Gefährdungen durch das Corona-Virus mit überprüft worden.

BB: Die dortigen Niederlassungen seien je einmal besichtigt worden. Dies erfolgte im Rahmen einer Sonderaktion gezielt auch zum Infektionsschutz. Hier wurden keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, die Gefährdungsbeurteilungen lagen aktualisiert vor.

ST: Seit der Veröffentlichung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards durch das BMAS am 16. April 2020 seien in der Fleischwirtschaft (Wirtschaftsklasse 10.1 – Schlachten und Fleischverarbeitung) 17 Überprüfungen und Beratungen in Betriebsstätten hinsichtlich dessen Einhaltung (Stand: 30. Juni 2020) durchgeführt worden. Hervorzuheben seien hier die am 9. Juni 2020 gemeinsam mit der FKS durchgeführten Kontrollen. Dabei seien vier Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsschutzstandards sowie des Arbeitszeitrechts überprüft worden. Das Ergebnis sei, dass die notwendigen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen grundsätzlich umgesetzt würden, jedoch die entsprechende Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung nachzuholen sei.

16. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Firma Tönnies aus Datenschutzgründen den zuständigen Behörden nicht mitteilen konnte, welche Personen auf dem Betriebsgelände der unter Quarantäne zu stellenden Arbeitsstätte im Kreis Gütersloh beschäftigt sind („hart aber fair“ vom 22. Juni 2020)?

Wenn ja, war dieser Sachverhalt rechtlich nachvollziehbar?

Nach Auffassung der Bundesregierung stehen der Übermittlung durch den Arbeitgeber im Falle eines Ersuchens der zuständigen Behörde zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine datenschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

17. Hält die Bundesregierung angesichts der jüngsten Corona-Ausbrüche in Schlachtbetrieben an ihrem Zeitplan fest, einen Gesetzentwurf zum Verbot von Werkverträgen im Kernbereich (Schlachten und Zerlegen) erst nach der Sommerpause vorzulegen?

Wenn ja, warum werden die gesetzlichen Maßnahmen nicht schon jetzt auf den Weg gebracht?

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) am 29. Juli 2020 beschlossen.

18. Plant die Bundesregierung, die gesetzlichen Regelungen zu den Werkverträgen auch auf die Saisonarbeit in der Landwirtschaft auszuweiten, weil es auch in diesem Bereich Subunternehmerketten und Probleme bei den Unterkünften gibt?

Wenn nein, warum nicht?

Anders als in der Fleischwirtschaft sind Saisonarbeitskräfte in der Regel unmittelbar bei den landwirtschaftlichen Unternehmern beschäftigt. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, das geplante gesetzliche Verbot von Werkverträgen in der Fleischwirtschaft auf die Landwirtschaft auszuweiten. Die im Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgesehene Verbesserung des Arbeitsschutzes auch für Unterkünfte von Beschäftigten soll branchenübergreifend gelten.

19. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Medienberichte (Neue Westfälische vom 23. Juni 2020: „Bielefelder Tönnies-Beschäftigte verschwunden: ‚Die sind mit ihren Koffern weg‘,„) zu, dass zahlreiche Beschäftigte von Tönnies bzw. dessen Subunternehmen trotz Quarantäne abgereist sind?
- Um wie viele Personen handelt es sich, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über deren Verbleib vor?
 - Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob und wie viele dieser Beschäftigten inzwischen in anderen Betrieben der Fleischbranche oder in anderen Tönnies-Werken arbeiten?
 - Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie viele dieser Beschäftigten trotz Infektion ins EU-Ausland ausgereist sind?

Die Fragen 19 bis 19c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen zu den in den Medien geschilderten Ereignissen vor.

20. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Corona-Ausbrüche oder aufgrund anderer Überlegungen Handlungsbedarf bei den Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht – auch vor dem Hintergrund der Corona-Ausbrüche – derzeit keinen Anlass, Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes grundlegend zu ändern. In der Praxis ist jedoch seit Jahren eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der von den Arbeitsschutzbehörden durchgeführten Betriebsbesichtigungen zu beobachten. Dieser negative Trend soll mit den vollzugsleitenden Festlegungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes gestoppt und in eine wieder ansteigende Entwicklung umgekehrt werden. Bund und Länder sind sich in der Zielsetzung einig, den Arbeitsschutzvollzug auf der Grundlage einheitlicher Standards weiter zu verbessern.

- Kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Interessenkonflikt entstehen, wenn lokale Behörden den größten Gewerbesteuerzahler vor Ort aus Gründen des Gesundheitsschutzes schließen sollen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer einheitlichen Arbeitsinspektion zur Kontrolle von Entgelt, Arbeitsschutz, Arbeitszeit und Unterkünften aus einer Hand im Bereich der Fleischbranche?

Die Bundesregierung setzt beim Vollzug auf eine enge Kooperation von Arbeitsschutzverwaltungen, Berufsgenossenschaften und FKS. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Daher sieht die Bundesregierung derzeit eine grundlegende Veränderung der etablierten staatlichen Kontroll- und Überwachungsstrukturen zur Kontrolle von Entgelt, Arbeitsschutz, Arbeitszeit und Unterkünften im Bereich einer einzelnen Branche als nicht zielführend an.

Der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Ländern. Dies gilt auch im Bereich der Fleischbranche. Die Forderung, stattdessen eine neue Bundesbehörde zur staatlichen Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes in der Fleischbranche einzurichten, ist problematisch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Länderzuständigkeit beim Vollzug von Bundesgesetzen (Artikel 83 GG). Insoweit bestimmt Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG auch, dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln.

Unabhängig davon gilt es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entgegenzuwirken. Eine wirksame Überwachung und Beratung in den Betrieben ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Hier setzt die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragene „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) gemäß § 20a ArbSchG an. Ziel ist es, die Kooperation von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zu stärken und auf Grundlage einheitlicher Überwachungsgrundsätze und abgestimmter Instrumente eine effektive und effiziente Aufsichtstätigkeit im Bereich des Arbeitsschutzgesetzes zu erreichen.

21. Welche Lohnersatzleistungen, Entschädigungszahlungen oder sonstigen Versorgungsansprüche stehen erkrankten Beschäftigten und ihren Familienangehörigen zu, und welche sonstigen nicht geldwerten Unterstützungsleistungen (beispielsweise das Informieren der Familien im Ausland) erhalten erkrankte oder unter Infektionsverdacht stehende Beschäftigte in Quarantäne nach Kenntnis der Bundesregierung von Behörden oder Unternehmen über die Nahrungs- und Hygienemittelversorgung hinaus?

Bei erkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) bestehen.

Auch kann, je nach Umständen des Einzelfalls, ein vorübergehender, in der Person der oder des Beschäftigten liegender Verhinderungsgrund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit bestehen, der den Arbeit- oder Dienstgeber trotz des Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB verpflichtet. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 616 BGB nicht vorliegen oder durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, besteht in vielen Konstellationen ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.

Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG erhalten Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurden oder werden, für erlittenen Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Geld. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses

nisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen (§ 56 Absatz 5 Satz 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Sofern die sechs Wochen der Zahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber abgelaufen sind, ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag für die restliche Anspruchsdauer bei der örtlich zuständigen Behörde direkt zu stellen ist.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu nichtgeldwerten Leistungen vor, die Unternehmen über die Nahrungs- und Hygienemittelversorgung hinaus gewährt wurden.

